

Federf. Stadtamt: Sozialamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	17.09.2002	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Grundsicherung;  
Stand der Umsetzung**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Zum 01.01.2003 wird das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz - GSiG) in Kraft treten, das als Artikel 12 im Rahmen des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen worden ist (vgl. BGBl. 2001, Teil I, Seite 1335).

Mit dem Gesetz wird eine bedarfsorientierte Grundsicherung für alle Personen ab 65 Jahren und voll-erwerbsgeminderte Personen über 18 Jahren eingeführt. Dieser Personenkreis soll dann, wenn die Rentenleistungen unter Sozialhilfeniveau absinken, von der Sozialhilfe unabhängig werden und einen eigenen Anspruch auf Grundsicherung erhalten. Die Schamgrenze, die für viele alte Menschen besteht, wenn sie Leistungen des Sozialamtes beantragen können, soll so zugunsten einer für alle wirkenden Regelung überwunden werden.

In der Sitzung am 04.10.2001 hat sich der Sozialausschuss mit dem Grundsicherungsgesetz befasst. Die Verwaltung hat auf Probleme bei der anstehenden Umsetzung des Gesetzes aufmerksam gemacht. Auch der Ausschuss hat den von der gesetzlichen Regelung verursachten erhöhten, als vermeidbar anzusehenden Verwaltungsaufwand und die fehlende Bürgernähe kritisiert. Demzufolge hat der Sozialausschuss die Verwaltung beauftragt

- sich für eine entsprechende Anwendung des § 97 Abs. 2 BSHG bei der Definition des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 4 GSiG einzusetzen,
- sich für eine Ermächtigung der Länder einzusetzen, eine Delegationsbefugnis der Kreise auf die kreisangehörigen Gemeinden im Hinblick auf die Aufgaben als Träger der Grundsicherung nach § 4 GSiG zu schaffen,
- eine kreiseinheitliche dezentrale Lösung anzustreben.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Die kommunalen Spitzenverbände haben erreicht, dass § 4 GSiG durch das erste Änderungsgesetz zum Grundsicherungsgesetz vom 27.04.2002 um zwei Absätze erweitert worden ist:

Nach § 4 Abs. 2 GSiG ist jetzt für Anspruchsberechtigte, die stationär in Einrichtungen untergebracht sind, der Träger der Grundsicherung zuständig, bei dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in der Einrichtung zuletzt gehabt hat. Diese den Anstaltsort schützende Norm entspricht dem § 97 Abs. 2 BSHG.

Weiter hat das Änderungsgesetz in § 4 Abs. 3 GSiG eine Delegationsmöglichkeit eröffnet; die Länder können bestimmen, ob und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden zur Durchführung des Gesetzes heranziehen. Nach der Mitteilung des Städtetages Nordrhein-Westfalen vom 31.05.2002 hat der Minister für Arbeit, Soziales, Qualifikation und Technologie (MASQT) entschieden, dass von dieser Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht werden soll.

In Anbetracht einer bis dahin fehlenden Delegationsbefugnis hat der Kreis Recklinghausen eine zentrale Organisation zur Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes geplant. Dieser Absicht sind die kreisangehörigen Städte geschlossen entgegen getreten.

In der gemeinsamen Sitzung der Sozialdezernenten/-innen und Kämmerer/-innen der kreisangehörigen Städte und des Kreises Recklinghausen am 20.02.2002 kam es zu einem einheitlichen Votum der kreisangehörigen Städte:

1. Der Kreis soll die Aufgabe für das stationär untergebrachte Klientel übernehmen.
2. Die Städte stellen dem Kreis kostenlos Personal zur Verfügung, das die Fälle der ambulanten Empfänger der Grundsicherung dezentral in den Städten vor Ort betreut.
3. Das Ganze soll somit möglichst sparsam und bürgerfreundlich geschehen.

Die Bürgermeisterkonferenz am 14.03.2002 hat dem Anliegen der kreisangehörigen Städte Nachdruck verliehen.

Diese Entscheidungen und die später geschaffene Delegationsbefugnis haben dazu geführt, dass die Grundsicherung dezentral organisiert wird. An der kreiseinheitlichen Lösung wird gearbeitet. Der Kreis hat angekündigt, von der Delegationsmöglichkeit durch Erlass einer Satzung Gebrauch machen zu wollen.

Im Zuge der Neustrukturierung des Sozialamtes ist ein Team (50/2-3) zur Betreuung von Erwerbsunfähigen und Senioren gebildet worden. Die neue Dienstverteilung berücksichtigt als Aufgabe neben der Sozialhilfe auch bereits die Grundsicherung, weil weitgehend Zielgruppenidentität besteht. Die Verwaltung beabsichtigt, die Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes mit vorhandenem Personal sicherzustellen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine  X

folgende

<b>Einnahme (€)</b>	<b>VwHH</b>	<b>VmHH</b>
einmalig		
jährlich		
darin enthalten:		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

<b>Ausgabe (€)</b>	<b>VwHH</b>	<b>VmHH</b>
einmalig		
jährlich		
darin enthalten:		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister  
I. V.

Hommel, Beigeordneter/Stadtkämmerer

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: